

## **Einrichtung von Haltverbotszonen**

Nach der Antragstellung erhalten Sie eine "straßenverkehrsbehördliche Anordnung" für das Aufstellen von Verkehrszeichen. Damit haben Sie die Berechtigung, amtliche Verkehrsschilder entsprechend der Anordnung aufzustellen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen darf erst nach Erhalt der Genehmigung erfolgen. Die Rechnung für die behördliche Genehmigung erhalten Sie mit der Genehmigung.

Die Länge der Haltverbotszone (HVZ) richtet sich nach Ihrem Fahrzeug. Ein 7,5 t Lkw mit Ladebühne benötigt ca. 12m, ein Sprinter etwa 8 m. Bei anderen Fahrzeugen bedenken Sie bitte, dass Sie möglicherweise genügend Platz auch hinter dem Fahrzeug zur Verfügung haben müssen.

Besonderheiten für eine Haltverbotszone für einen Möbelumzug: Für den Einzugs- und den Auszugsort benötigen Sie jeweils eine gesonderte Anordnung. Bitte beachten Sie, dass Sie, sollte ihr Einzugs- bzw. Auszugsort außerhalb des Stadtgebietes Ronnenberg liegen, eine gesonderte Anordnung der dort zuständigen Verkehrsbehörde benötigen. Das Aufstellen der amtlichen Verkehrsschilder zwischen dem Aufstelltag der Verkehrsschilder für eine Haltverbotszone und möglichem Abschlepptag müssen 3 volle Werktage liegen (Beispiel: geplante Maßnahme am Samstag = Aufstellen der Verkehrsschilder spätestens am Dienstag).

### **Möglichkeit 1:**

Die amtlichen Verkehrsschilder selber aufstellen. Bitte beachten Sie: Sie dürfen nur amtliche Verkehrsschilder aufstellen, diese können – gegen Gebühr – bei entsprechenden Institutionen geliehen werden. Sie sind dann in der Regel für Transport/Aufstellung und auch für Abtransport/Rückgabe selber verantwortlich. Im Aufstellungsprotokoll vermerken Sie den Zeitpunkt der Aufstellung und die zu diesem Zeitpunkt in der HVZ abgestellten Fahrzeuge. Benötigen Sie die HVZ nach dem Umzug nicht mehr, decken Sie die Verkehrszeichen mit Zusatzzeichen über die Gültigkeitsdauer komplett ab (z.B. mittels einer blauen Mülltüte).

### **Möglichkeit 2:**

Das Aufstellen der amtlichen Verkehrsschilder durch eine Fachfirma. Sie können eine Fachfirma mit dieser Arbeit beauftragen. Die von Ihnen beauftragte Fachfirma wird:

- unter Umständen die straßenverkehrsbehördliche Anordnung einholen
- die angeordneten Verkehrszeichen korrekt aufstellen
- ein Aufstellungsprotokoll fertigen und Ihnen aushändigen
- ggf. bei späteren Rechtsstreitigkeiten als Zeuge vor Gericht erscheinen
- und die Verkehrszeichen nach der Gültigkeitsdauer selbstständig wieder abräumen

**Beispiel für eine Haltverbotszonenbeschilderung:**

Haltverbot Anfang



15.10.2025  
7 h bis 18 h

Haltverbot Ende



15.10.2025  
7 h bis 18 h

**Was ist zu tun, wenn ein fremdes Fahrzeug in der Haltverbotszone steht?**

Sollte in der HVZ zum Nutzungsbeginn ein fremdes Fahrzeug stehen, haben Sie die Möglichkeit die Verkehrsbehörde (während der Dienstzeiten) bzw. die Polizei (außerhalb der Dienstzeiten der Verkehrsbehörde) zu rufen. Vor Ort werden dann die Verkehrsschilder mit der Anordnung und dem Aufstellungsprotokoll überprüft. Es wird dann versucht, das Fahrzeug zu entfernen. Notfalls wird es abgeschleppt. Die Straßenverkehrsbehörde wird sich bemühen, die Kosten von dem verantwortlichen Halter oder Fahrer zu erheben. Nur wenn dies nicht gelingt (z.B. bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Aufstellung der Verkehrszeichen etc.) werden Sie zur Begleichung aufgefordert.

**Weitere Hinweise**

Es ist abzuraten, einen Parkplatz durch Leinen, Bänder, Kartons oder Stühle abzusperren. Andere Parkplatzsuchende können und dürfen diese Hindernisse beiseite räumen und einparken. Auch die Straßenverkehrsbehörde und/oder die Polizei schreitet beim Erkennen solcher Absperrungen ein. Dann wird häufig ein Verwarn- oder Bußgeld erhoben.